



Allgemeinverfügung vom 21. November 2017:

Bewilligung zur Veräusserung oder Teilung von Grundstücken, auf denen sich ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener Standort ohne schädliche oder lästige Einwirkungen befindet.

Rechtliche Grundlagen:

Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
(Umweltschutzgesetz/USG; SR 814.01)
Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom
26. August 1998 (Altlasten-Verordnung/AltIV; SR 814.680)
Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Umwelt-
schutz vom 16. März 2006 (kantonale Umweltschutzverordnung;
GDB 780.11)

Sachverhalt:

1.
Gemäss Art. 32d^{bis} Abs. 3 USG muss jede Veräusserung oder Teilung eines Grundstücks, auf dem sich ein im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragener Standort befindet, durch die zuständige Behörde bewilligt werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn vom Standort keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind.

Erwägungen:

1.
Gemäss Art. 32d^{bis} Abs. 3 USG bedarf die Veräusserung oder Teilung eines Grundstücks, auf dem sich ein im KbS eingetragener Standort befindet, einer Bewilligung der zuständigen Behörde. Im Kanton Obwalden ist nach Art. 4 der kantonalen Umweltschutzverordnung das Amt für Landwirtschaft und Umwelt (ALU) zuständig für die Erteilung der Bewilligung. Das ALU ist allerdings nur zuständig für Standorte, welche im kantonalen KbS eingetragen sind. Standorte, die in einem Kataster des Bundes im Sinne von Art. 36 in Verbindung mit Art. 41 Abs. 2 USG verzeichnet sind, fallen unter die Vollzugszuständigkeit der jeweiligen Bundesbehörde und sind daher von der vorliegenden Allgemeinverfügung nicht erfasst.

2.
Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird die Bewilligung erteilt für die Veräusserung oder Teilung eines Grundstücks, auf dem sich ein im kantonalen KbS eingetragener Standort befindet, falls von diesem keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind. Konkret handelt es sich dabei um Standorte, deren altlastenrechtlicher Status folgendermassen lautet:

- "Mit Abfällen belastet, keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten", gemäss Art. 5 Abs. 4 Bst. a AltIV (der Standort weist keinen Untersuchungsbedarf auf oder ist saniert); oder

- "Mit Abfällen belastet, weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig", gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. c AltIV (der Standort weist keinen Handlungsbedarf auf).

Für die Veräusserung oder Teilung der belasteten Standorte mit Untersuchungs-, Überwachungs- oder Sanierungsbedarf wird weiterhin eine individuell-konkrete Bewilligung des ALU benötigt.

3.

Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung (ÖREB-Kataster) wird mit den Daten aus dem KbS gespeist. Daher sind die altlastenrechtlichen Einträge im ÖREB-Kataster wie Einträge im KbS zu behandeln.

Verfügung:

1. Den Inhabern von Grundstücken, auf denen sich ein im Kataster der belasteten Standorte (KbS) des Kantons Obwalden eingetragener Standort befindet, von welchem keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind und daher gemäss Art. 5 Abs. 4 Bst. a oder Art. 8 Abs. 2 Bst. c AltIV beurteilt wurden, wird die Bewilligung zur Veräusserung oder Teilung gemäss Art. 32^{bis} Abs. 3 Bst. a USG erteilt.
2. Nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung werden die Notare informiert.
3. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Obwalden veröffentlicht.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäss Art. 67 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 8. Juni 1997 (GDB 130.1) innert 20 Tagen beim Volkswirtschaftsdepartement schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 20 Tagen beginnt am Tag nach der Publikation im Amtsblatt zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Bruno Abächerli
Amtsleiter